

# **Beitragsatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde Reichenberg vom 12.07.2016

## **Inhaltsübersicht:**

<b>§ 1</b>	<b>Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2</b>	<b>Beitragsgegenstand .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3</b>	<b>Beitragsmaßstab.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 4</b>	<b>Beitragsschuldner .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 5</b>	<b>Beitragsermittlung.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 6</b>	<b>Gemeindeanteil .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 8</b>	<b>Entstehung des Beitragsanspruchs .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 9</b>	<b>Fälligkeit .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 10</b>	<b>Vorausleistungen.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 11</b>	<b>Ablösung des Beitrages.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 12</b>	<b>Öffentliche Last.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 13</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>3</b>

## **§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

- (1) Die Gemeinde Reichenberg erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen. § 4 Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

## **§ 2 Beitragsgegenstand**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Reichenberg gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

## **§ 3 Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr und
2. der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 10 %.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde Reichenberg zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Reichenberg Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Reichenberg zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 10 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Reichenberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 11 Ablösung des Beitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 12 Öffentliche Last**

Der auf Grund dieser Satzung erhobene Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Reichenberg vom 15.01.1997
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Reichenberg, den 11.08.2016

Ortsgemeinde Reichenberg

In Vertretung

Hans-Joachim Hopf

Erster Beigeordneter